

**Wettspielreglement Billard  
V1.5  
Ausgabe September 2017**

In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

SBV/SPS	Schweizer Billard Verband/Sektion Pool und Snooker
SFFS	Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
SMM	Schweizer Mannschaftsmeisterschaft
RV	Regionalverband
RS	Regionale Sparte
CHS	CH-Sparten und RS welche nur in einer Region vertreten sind.
Verein	Firmensportverein
WPA	World-Pool-Billard-Association
WR	Wettspielreglement Billard Schweiz

**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
<b>I</b>	<b><i>Allgemeine Bestimmungen</i></b>	1 - 2 2
<b>II</b>	<b><i>Organisation und Durchführung der Verbandsspiele</i></b>	3 - 9 2 - 4
<b>III</b>	<b>Teilnahmeberechtigung und Einsatz der Spieler</b>	10 - 11 5
<b>IV</b>	<b>Regionale Meisterschaften</b>	12 - 13 6
<b>V</b>	<b>Forfait-Fälle</b>	14 - 16 6 - 7
<b>VI</b>	<b>Proteste</b>	17 7
<b>VII</b>	<b>Strafen</b>	18 8
<b>VIII</b>	<b>Rekurse</b>	19 9
<b>IX</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	20 - 21 9

## I Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | Das "Wettspielreglement Billard RV Bern" regelt dem Spielbetrieb für Mannschaften im SFFS, RV Bern.  | Inhalt des WR                               |
| 2 | Soweit in diesem Reglement nichts anderes bestimmt ist, gelten die Spielregeln des SBV/SPS.  | Spielregeln                                 |
| 3 | Die Vereine des RV Bern sind verpflichtet, sich in ihren Entscheidungen an die Vorschriften der Verbandsstatuten des WR über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen des SFFS, der offiziellen Spielregeln und der anderen vom RV genehmigten Reglemente zu halten. | Einhaltung der Reglemente durch die Vereine |

### Artikel 2

- |   |  |                                       |
|---|--|---------------------------------------|
| 1 | Der dem SFFS angeschlossenen Verein ist dem SFFS und seinem RV gegenüber haftbar für alle Handlungen seiner Spieler, Mitglieder und Funktionäre.   | Haltung und Verantwortung des Vereins |
| 2 | Der Verein ist allein verantwortlich für die Spielberechtigung seiner Spieler und für die Einhaltung der Verbandsstatute und Reglemente. Unwissenheit oder Unkenntnis solcher Bestimmungen schützen nicht vor der Anwendung der Strafbestimmungen. |                                       |
| 3 | Die Spieler müssen gegen Unfall versichert sein. Für die Einhaltung dieser Vorschrift ist der Verein verantwortlich.   | Unfallversicherung                    |

## II Organisation und Durchführung

### Artikel 3

- |   |  |                                  |
|---|--|----------------------------------|
| 1 | Als Verbandsspiele gelten:<br>- Spiele der regionalen Mannschaftsmeisterschaft(en), und Einzelmeisterschaft(en)  | Begriff Verbandsspiele           |
| 2 | Die Organisation der regionalen Verbandsspiele ist Sache der RS.   |                                  |
| 3 | Die Organisation von Turnieren und anderer Konkurrenzen, die nicht unter Absatz 1 dieses Artikels fallen, obliegt der RS oder dem durchführenden Verein. | Turniere und andere Konkurrenzen |

### Artikel 4

- |   |   |                                      |
|---|---|--------------------------------------|
| 1 | Die RS ist befugt, eine aus zwei Vereinen gebildete Mannschaft zu den Verbandsspielen zuzulassen. Zu diesem Zwecke ist ein schriftliches und begründetes Gesuch an die RS zu richten. Kombinierte Mannschaften gelten im Sinne des WR als ein Verein. Der Entscheid der RS ist endgültig. | Kombinierte Mannschaften             |
| 2 | Die RS ist befugt, Mannschaften von nicht dem SFFS angehörenden Vereinen zu den Verbandsspielen zuzulassen (sogenannte Gästemannschaften). Zu diesem Zwecke ist ein schriftliches Gesuch an die RS zu richten. Der Entscheid der RS ist endgültig.  | Mannschaften von Nicht-SFFS-Vereinen |

## Artikel 5

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | Die RS hat den Spielmodus für Verbandsspiele festzulegen. Die Beilage zum WR gibt Aufschluss über den Meisterschaftsmodus.  | Spielmodus für Verbandsspiele             |
| 2 | Die Rangfolge in einer Stärkeklasse oder Gruppe bestimmt der Meisterschaftsmodus.   | Bewertung für die Rangfolge               |
| 3 | Für die Feststellung des Siegers und der Relegation von Mannschaften in einer Stärkeklasse oder Gruppe ist die Zahl der erzielten Punkte massgebend. Über das Verfahren zur Ermittlung der Rangfolge bei Punktgleichheit gibt der Meisterschaftsmodus Aufschluss. |   |
| 4 | Ein ohne Verschulden einer oder beider Mannschaften nicht begonnenes oder nicht beendiges Spiel ist neu anzusetzen.   | Spiel wird nicht begonnen, nicht beendigt |
| 5 | Wird das Spiel aus Verschulden einer Mannschaft nicht begonnen oder nicht beendigt, wird die fehlbare Mannschaft mit Fr. 50.— gebüsst.  | nicht ausgetragene Spiele                 |
| 6 | Wird das Spiel aus Verschulden beider Mannschaften nicht begonnen oder nicht beendigt, ist das Spiel mit null Punkten in die Rangliste einzutragen. Die Tischkosten für diese Begegnung verfallen, und die fehlbaren Mannschaften werden mit Fr. 50.— gebüsst.    |   |

## Artikel 6

- |   |   |                    |
|---|---|--------------------|
| 1 | Beabsichtigt eine Mannschaft, sich aus der laufenden Meisterschaft zurückzuziehen, hat der Verein ein schriftliches Gesuch mit ausführlicher Begründung zu Händen der RS einzureichen. Die RS ist berechtigt, dem Verein eine Busse von Fr. 100.— zu belasten. Die bereits geleisteten Tischkosten verfallen zu Gunsten der RS-Kasse. | Mannschaftsrückzug |
| 2 | Die Meisterschaftsresultate aller von einer zurückgezogenen Mannschaft ausgetragenen Spiele sind ungültig, wenn die sich zurückziehende Mannschaft nicht mehr als die Hälfte aller Spiele ausgetragen hat.  |                    |
| 3 | Erfolgt der Rückzug, nachdem die zurückziehende Mannschaft mehr als die Hälfte aller Spiele ausgetragen hat, haben sämtliche erzielten Meisterschaftsresultate Gültigkeit. Die restlichen noch auszutragenden Spiele sind mit Forfait zu bewerten.  |                    |

## Artikel 7

- |   |   |                      |
|---|---|----------------------|
| 1 | Die Durchführung der Verbandsspiele ist in allen Anlagen statthaft, die den offiziellen Spielregeln entsprechen. Die RS bestimmt den Austragungsort.  | Austragungsort       |
| 2 | Die RS setzt den Beginn der Meisterschaft endgültig fest.   | Meisterschaftsbeginn |
| 3 | Die RS bietet die Mannschaften zu den Verbandsspielen durch Spielpläne, Spielaufgebote oder andere Mitteilungen auf. Diese Anordnungen und allfällige Änderungen von Spielplänen durch die RS sind endgültig.   | Spielaufgebot        |
| 4 | Das Verbandsspiel hat zu dem von der RS festgesetzten Zeitpunkt zu beginnen. Verspäteter Spielbeginn, der nicht auf Gründe höherer Gewalt zurückzuführen ist, hat für die fehlbare(n) Mannschaft(en) auch dann administrative Bestrafung zur Folge, wenn kein Protest vorliegt. | Spielbeginn          |
| 5 | Liegen für verspätetes Antreten Gründe höherer Gewalt vor, und kann das Spiel nicht mehr ausgetragen werden, hat die RS auf Wiederholung bzw. Wiederansetzung des Spiels zu entscheiden.  |                      |

### Artikel 8

- 1 Die Sportbekleidung ist frei. Sportbekleidung

### Artikel 9

- 1 Die Verschiebung eines Verbandsspiels kann von der RS bewilligt werden, wenn Spielverschiebung
- eine Mannschaft auf vom Arbeitgeber veranlassten Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt nicht imstande ist, mit der in Artikel 11, Absatz 2, festgesetzten Mindestzahl von Spielern das Spiel zu bestreiten.
- 2 Ist es einer Mannschaft aus vom Arbeitgeber veranlassten Gründen nicht möglich, mit der Mindestzahl von Spielern anzutreten, hat sie der RS bis spätestens 5 Arbeitstage vor der Austragung des Spiels ein Verschiebungsgesuch einzureichen.
- 3 Es liegt im Ermessen der RS, auf ein Spielverschiebungsgesuch, welches aus unvorgesehenen Gründen später als in der im Absatz 2 dieses Artikels festgesetzten Frist eingereicht worden ist, einzutreten oder nicht.
- 4 Die RS entscheidet in allen Fällen endgültig.

### Artikel 10

- 1 Eine Mannschaft muss bei Saisonbeginn wenigstens 3 Spieler melden. Nachmeldungen während der laufenden Saison sind zulässig. Mannschaftsbestand und Spielfähigkeit
- 2 Bei einer Mannschaftsbegegnung gelangen drei Spieler zum Einsatz.
- 3 Eine Mannschaft ist spielfähig, wenn 15 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn mindestens 2 Spieler anwesend sind.
- 4 Ist eine Mannschaft nicht spielfähig, ist die Mannschaftsbegegnung für die fehlbare Mannschaft Forfait verloren (Ausnahme höhere Gewalt).
- 5 30 Min. nach dem festgesetzten Spielbeginn muss die Mannschaft komplett sein. Fehlt nach dieser Frist der dritte Spieler, so ist die von ihm zu spielende Begegnung Forfait verloren.

### III Teilnahmeberechtigung und Einsatz der Spieler

#### *Artikel 11*

- |  |  |
|--|--|
| <p>1 Zur Teilnahme an Verbandsspielen sind Spieler berechtigt, die den Vorschriften des "Reglements über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen" des SFFS entsprechen.</p> <p>2 An Verbandsspielen sind diejenigen Spieler teilnahmeberechtigt, welche Mitglied im Firmensportverein der gemeldeten Mannschaft sind.</p> | <p>Teilnahmeberechtigung der Spieler</p> |
|--|--|

#### *Artikel 12*

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| <p>1 Als spielberechtigt gelten Spieler, die ordnungsgemäss gemeldet sind. Die RS setzt das Anmeldeverfahren fest.</p> <p>2 Als nicht spielberechtigt gelten Spieler, die</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- für die betreffende Mannschaft nicht spielberechtigt sind,</li><li>- die auf Grund einer Strafverfügung der RS suspendiert sind,</li><li>- die durch den SFFS boykottiert sind.</li></ul> <p>3 Ein Spieler ist für diese Mannschaft spielberechtigt, in der er angemeldet ist.</p> <p>Er ist berechtigt, für maximal 2 Spiele pro Saison in einer höheren Kategorie auszuhelfen.</p> <p>Er ist nicht berechtigt, zusätzlich in einer Mannschaft der gleichen oder tieferen Kategorie zu spielen.</p> | <p>Spielberechtigung</p> |
|--|--------------------------|

## IV Regionale Meisterschaften

### Artikel 13

- |   |  |                   |
|---|--|-------------------|
| 1 | Die RS bestimmt, welche Einsätze von den teilnehmenden Mannschaften zu verlangen sind. | Abgaben an die RS |
|---|--|-------------------|

### Artikel 14

- |   |  |        |
|---|--|--------|
| 1 | Die jeweils erstplatzierte Mannschaft pro Gruppe hat Anrecht auf einen Preis.  | Preise |
| 2 | Über die Abgabe von weiteren Preisen entscheidet abschliessend die RS.   |        |
| 3 | Für die Preisvergabe steht der RS ein festgesetztes Budget zur Verfügung, welche jeweils an der HV beantragt und genehmigt wird. |        |

## V Forfait-Fälle

### Artikel 15

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | Fälle automatischen Forfait-Eintritts, in denen die Einreichung eines Protestes durch die gegnerische Mannschaft nicht erforderlich ist:<br><br>1. Wenn das Spiel nicht beginnen kann, weil<br>1.1 die Mannschaft nicht antritt,<br>1.2 die Mannschaft beim festgesetzten Spielbeginn weniger als 2 Spieler aufweist,<br>1.3 die Mannschaft durch unwahre Angabe eine Verschiebung erwirkt hat. | Automatisches Forfait<br>Das Spiel kann nicht beginnen |
| 2 | Wenn das Spiel nicht zu Ende geführt werden kann, weil die Mannschaft nicht mehr wettkampffähig ist (weniger als 2 Spieler).  | Das Spiel kann nicht zu Ende geführt werden            |
| 3 | Wenn nach durchgeführtem Spiel die Annullierung des Resultats notwendig wird, weil die Spielerkontrolle der RS nachträglich die Verwendung eines nicht spielberechtigten Spielers feststellt.   | Annullierung des Resultats nach durchgeführtem Spiel   |

### Artikel 16

Fälle, In denen die Einreichung eines Protestes erforderlich ist, um den nachträglichen Forfait-Entscheid der RS zu erwirken:

Forfait nur bei Einreichung eines Protestes

- 1 Eine Mannschaft eine eigenmächtige Spielverschiebung vorgenommen hat.
- 2 Wenn wegen Verschulden der Mannschaft:
  - der Beginn des Spiels hinausgeschoben,
  - die Weiterführung verhindert, oder
  - die normale Abwicklung des Spiels beeinträchtigt wird.
- 3 Sofern der von der gegnerischen Mannschaft eingereichte Protest als begründet erachtet wird, geht das Spiel für die fehlbare Mannschaft Forfait verloren.

### Artikel 17

- 1 Wird das Spiel nachträglich Forfait erklärt, gilt es für die fehlbare Mannschaft verloren.

Punkteanrechnung bei Forfait

## VI Proteste

### Artikel 18

- 1 Der Protest ist durch den Spielführer bei der RS innert 3 Tagen nach dem Spiel schriftlich einzureichen. Andere Beanstandungen, die das Wort "Protest" und die Angabe des Protestgrundes nicht enthalten, gelten nicht als Protestanmeldung.
- 2 Die RS hat den gegnerischen Spielführer vom Protest sofort in Kenntnis zu setzen.
- 3 Der vor dem Spielbeginn oder im Spiellokal angemeldete und gemäss Absatz 1 dieses Artikels schriftlich niedergelegte Protest ist vom protestierenden Verein innert drei Tagen nach dem Spiel mit eingeschriebenem Brief zu bestätigen. In der Protestschrift sind die Zeugen und die Beweismittel zu nennen. Der Kläger hat zudem in seiner Protestschrift die Gründe darzulegen und klar formulierte Anträge zu stellen.
- 4 Innert der gleichen dreitägigen Frist nach dem Ereignis ist die Protestkaution von Fr. 50.— an die RS zu überweisen.
- 5 Auf Proteste, welche die vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllen, ist nicht einzutreten. Wird der Protest vor dem Entscheid durch die RS zurückgezogen, ist die Kautions nach Abzug allfälliger Kosten zur Hälfte zurückzuerstatten.
- 6 Die Untersuchungskosten können in allen Fällen dem oder den fehlbaren Vereinten auferlegt werden.
- 7 Wird ein Protest gutgeheissen, ist die Kautions zurückzuerstatten; wird er abgewiesen, verfällt die Kautions.
- 8 Die RS und die Turnierkommission sind in allen Fällen zuständig, über Proteste zu entscheiden, und zwar auch dann, wenn ihre Mitglieder dem einen oder beiden beteiligten Vereinen bzw. RV angehören. Solche Mitglieder treten in diesen Fällen in Ausstand.
- 9 Gegen Protestentscheide der RS kann innert fünf Tagen an die reg. Rekurskommission rekuriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des „Regionalen Rekursreglements“.

Anmeldung des Protestes während des Spiels

Bekanntgabe des Protestes

Schriftliche Bestätigung des Protestes

Protestkaution

Zuständigkeit zur Protestbehandlung

Rekurs

## VII Strafen

### Artikel 19

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | Für die Verhängung von Strafen und Bussen bei Spielen im regionalen Bereich ist die RS zuständig.  | Zuständigkeit für die Verhängung von Strafen |
| 2 | Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Organe haben sich bei der Strafbemessung an die Verbandsstatuten, die Reglemente, das WR, die regionalen Bestimmungen zum WR und der Strafbestimmungen Billard zu halten.  |  |
| 3 | Strafen sind für folgende, die Organisation und die Durchführung des Spielbetriebes betreffenden Vorfälle auszusprechen:<br>-Verletzung der Verbandsstatuten, der Reglemente und der als verbindlich erklärten Verbandsvorschriften,<br><br>- Nichteinhalten der Beschlüsse von Verbandsbehörden,<br>- Nichtbeachten der Vorschriften im administrativen Bereich,<br>- Teilnahme nicht spielberechtigter Spieler an Verbandsspielen,<br>- unbegründete und unberechtigte Spielverschiebungen,<br>- Widerstand gegen Anordnungen der RS,<br>- Unkorrektes oder unsportliches Verhalten vor, während und nach dem Spiel,<br>- Antreten mit weniger als der vorgeschriebenen Mindestzahl von Spielern,<br>- Beleidigung von Verbandsbehörden, Spielern und Zuschauer. | Strafvorfälle                                |
| 4 | Vorfälle anlässlich eines Spiels sind ausschliesslich auf Grund eines Rapportes oder einer anderen Mitteilung eines oder beider Mannschaftsführer zu ahnden.   |  |
| 5 | Der Verein ist dem Verband gegenüber für die seinen Mannschaften, Spielern, Funktionären und Mitgliedern auferlegten Strafen und Bussen haftbar.   | Haftung des Vereins                          |
| 6 | Mannschaften können von Spielen suspendiert werden,<br>- wenn sich die Mannschaft schwerwiegende Verfehlungen zuschulden kommen liess,<br>- wenn nach erfolgter Mahnung Gebühren und Bussen nicht entrichtet worden sind. Mit der Mahnung ist eine Zahlungsfrist von mindestens zehn Tagen anzusetzen. Die Aufhebung der Suspension ist nach der Begleichung der Schulden von der RS zu verfügen.  | Bestrafung von Mannschaften                  |
| 7 | Wird ein Boykott ausgesprochen, ist der Betroffene für jede Betätigung innerhalb des SFFS während der Dauer des Boykotts gesperrt.   | Boykott                                      |

## VIII Rekurse

### Artikel 20

- 1 Gegen Entscheide der Turnierkommission, die in diesem Reglement nicht als endgültig bezeichnet sind, kann innert acht Tagen an die Rekurskommission des RV Bern rekurriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Rekursreglements des RV Bern. Rekursrecht
- 2 Gegen Strafverfügungen sowie andere Verfügungen und Entscheide, soweit sie im WA, in den regionalen Bestimmungen zum WR und in anderen offiziellen Anordnungen der RS nicht als endgültig bezeichnet sind, kann innert fünf Tagen nach Zustellung an die Regionale Rekurskommission rekurriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des "Regionalen Rekursreglements". Rekurs gegen Strafverfügungen und Entscheide
- 3 Entscheide der Regionalen Rekurskommission können an die Schweizerische Rekurskommission des SFFS weitergezogen werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des "Schweizerischen Rekursreglements".

## IX Schlussbestimmungen

### Artikel 21

- 1 Eine gesetzte Frist beginnt mit dem Zustellungstag folgenden Werktag; sie endet um Mitternacht des letzten Tages. Ist dieser ein Samstag, Sonntag, ein eidgenössischer oder ein im betreffenden Kanton gesetzlich anerkannter Feiertag, läuft die Frist um Mitternacht des darauffolgenden Werktages ab. Wird für die Zustellung einer Mitteilung, einer Eingabe oder eines Entscheides die Post benutzt, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Aufgabe der Sendung bei einer schweizerischen Poststelle vor Ablauf der Frist erfolgt ist. Fristen
- 2 Vom RV Bern des SFFS genehmigte Ergänzungen und Änderungen des WR erhalten erst dann Rechtskraft, wenn sie durch Zirkular an die Vereine bekanntgegeben worden sind. Ergänzungen und Änderungen des WR

### Artikel 22

- 1 Das vorliegende "Wettspielreglement Billard, Ausgabe September 2017" basiert auf dem "Wettspielreglement Billard ,Ausgabe 1990", welches mit seiner Annahme durch den RV-Bern am 25. Februar 1991 in Kraft trat. Inkrafttreten des WR